

§. 44.

Für Ausfertigung eines Nachtrags zu Hypothekenscheinen über Löschung der Vorhypotheken, Veränderung des Zinsfußes und sonstiger Nachträge zu Hypothekenscheinen kommen 1 \mathcal{K} bis 5 \mathcal{K} in Ansatz.

Für einen Auszug aus dem Hypothekenbuche werden 1 \mathcal{K} bis 5 \mathcal{K} erhoben.

§. 45.

Wird eine Hypothek für dieselbe Schuld auf verschiedene Hypothekenbuch-Folien eingetragen, vorgemerkt oder gelöscht, so findet doch nur die einfache Gebühr statt. Dasselbe gilt bei sonstigen Veränderungen.

Bei Freigabe von Grundstücken aus der Hypothek wird die Gebühr nach dem Werthe des freigegebenen Grundstücks, jedoch nicht über die Höhe der Hypothek hinaus erhoben. Erfolgt gleichzeitig eine theilweise Löschung der Hypothek und ist die zu löschende Summe größer als der Werth der freigegebenen Grundstücke, so ist die Gebühr nach der zu löschenden Summe zu berechnen.

Wird eine schon bestehende Hypothek unter Freilassung bisher verpfändeter Grundstücke auf andere Realitäten übertragen, oder wird dieselbe durch Hinzufügung neuer Pfandgrundstücke verstärkt, so kommt bei Berechnung der Gebühren für die Löschung die Hälfte des Werthes der freigelassenen, bei Berechnung der Eintragungsgeldgebühr die Hälfte des Werthes der neu verpfändeten Grundstücke in Rechnung. Der desfallige Ansatz darf jedoch nicht die Hälfte der ganzen ursprünglichen Gebühr übersteigen.

§. 46.

In obigen Ansätzen sind alle bei den inländischen Behörden vorkommenden gerichtlichen Niederschriften, Beschlüsse und Ausfertigungen vom Antrage auf Eintragung, Vormerkung, Gession, Ablösung, Nebenweisung und Löschung bis zur Bemerkung im Hypothekenbuche und Aushändigung der desfalligen Urkunde, sowie des ausgefertigten Lösungsscheines enthalten. Nach den allgemeinen Ansätzen sind jedoch dabei vorkommende Nebengeschäfte (vergl. §. 39, Nr. 3) zu vergüten.

§. 47.

Sind die zu verpfändenden Immobilien in verschiedenen Gerichtsbezirken des Inlandes belegen, so hat das Gericht, welches zuerst angegangen wird, zwei Dritttheile und die übrigen ein Dritttheil der Gebühr anzusehen.